

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 6

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erwähnten Übereinkommen geht es beim MSA darum, Massnahmen, die in einem anderen Staat getroffen werden, anzuerkennen und durchzusetzen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass der erhöhte Schutz für die im Heimatstaat erlassenen Massnahmen (Art. 5 Abs. 3 MSA) in Anbetracht des Artikels 13 Absatz 2 MSA nach einem Aufenthaltswechsel nicht gewährleistet sein soll, wenn es sich dabei um einen Nichtvertragsstaat handelt.

Im vorliegenden Fall war die Abänderungsklage bloss 14 Tage nach dem Eintreffen des Kindes in der Schweiz eingereicht worden. Eine solche Zeitspanne dürfte, wie das Bundesgericht ausführt, zum Erfüllen der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von Art. 1 MSA in der Regel nicht ausreichen. Indessen kann die nach Einreichung eines Massnahmevergehens verstrichene Zeit nicht gänzlich ausser acht bleiben. Die soziale Desintegration im einen Staat und die Integration im andern können unabhängig von einer allfälligen Widerrechtlichkeit der Anwesenheit eintreten. Dem Gedanken des widerrechtlichen Aufenthaltswechsels ist in einem solchen Fall bei der materiellen Beurteilung der im neuen Aufenthaltsstaat verlangten Schutzmassnahme Rechnung zu tragen. Das Eintreten auf die vorliegende Klage bedeutet keineswegs, dass ausser acht bleibt, dass amerikanische Gerichte das Kind dem Vater zugesprochen und eine spätere Abänderungsklage der Mutter abgewiesen haben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Urteile in der Schweiz erfüllt, so kann dies dazu führen, dass eine Umteilung der elterlichen Gewalt auf die Klägerin als nicht angezeigt erscheint.

Nachdem freilich das Verfahren vor Bezirksgericht bereits fast zwei Jahre gedauert hatte, konnten eine Veränderung der massgeblichen Verhältnisse und eine Änderung des Scheidungsurteils aus der Sicht des Kindeswohls als zwingend erforderliche Massnahme nicht als ganz ausgeschlossen erscheinen, wie das Bundesgericht vermerkte. Es hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies den Fall zu materieller Beurteilung an das Obergericht zurück. Dr. R. B.

HINWEISE

VORANZEIGE

Die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich führt am

2. Oktober 1985

in Winterthur eine Tagung zum Thema «*Stationäre Jugendhilfe*» durch.